



**Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen
für folgende OGAW-Sondervermögen**

3D Invest Top Select
(ISIN DE000A407M68 / DE000A407M50)

7orca FX Return
(ISIN DE000A3E1825)

7orca Vega Income
(ISIN DE000A2PMW03)

7orca Vega Return
(ISIN DE000A2H5XY6 / DE000A2H5XX8)

Abaki UI
(ISIN DE000A14XNT1 / DE000A40HGZ0 / DE000A3D9G10)

ABELE Global Challenger
(ISIN DE000A3D05C3)

ABELE Ostalb Global
(ISIN DE000A0Q2SC0 / DE000A41L6S6 / DE000A2JF8C6)

Absolute Return Multi Premium Fonds
(ISIN DE000A2AGM18 / DE000A2AGM26 / DE000A2QK514)

ADR Managed Futures
(ISIN DE000A3E18R2 / DE000A3E18Q4)

AHF Global Select
(ISIN DE000A3D06K4 / DE000A0NEBC7)

Aktien Europa - UI
(ISIN DE000A2QSGB7)

Aktien Global - UI
(ISIN DE000A2QSGU7)

Aktien Opportunity UI
(ISIN DE000A2PMXD3 / DE000A0Q2SK3)

Aktien USA – UI
(ISIN DE000A2QSGA9)

ALL-IN-ONE
(ISIN DE0009789727)

Alturis Volatility
(ISIN DE000A3C91X1 / DE000A3C91W3 / DE000A3C91V5 /
DE000A3DD978 / DE000A3C91U7)

AM Fortune Fund Defensive
(ISIN DE000A0M8WT7)

AM Fortune Fund Offensive
(ISIN DE000A0M8WS9 / DE000A0M80Q3)

Analect Bond Fund UI
(ISIN DE000A2PB7D2 / DE000A2PB7E0)

ansa - global Q equity market neutral
(ISIN DE000A3DEB01 / DE000A3DEB19 / DE000A3DEBZ3)

Antecedo Defensive Growth

(ISIN DE000A2PMXA9 / DE000A2PMW94)

Antecedo Enhanced Yield

(ISIN DE000A2QCYN9 / DE000A2QCYM1)

Antecedo Growth Supreme

(ISIN DE000A3E18W2 / DE000A3E18X0)

Antecedo Independent Invest

(ISIN DE000A0RAD42 / DE000A41L6L1)

Antecedo Low Duration Plus

(ISIN DE000A3C91T9)

apo VV Renten – Privat

(ISIN DE000A1JZLC7)

Aquantum Active Range

(ISIN DE000A2QSF64 / DE000A2QSF56 / DE000A2QSF49 /
DE000A3E1833 / DE000A40RCF0 / DE000A3E1841)

Aquarius Next Generation Fund

(ISIN DE000A3DEAG5)

ART Global Macro

(ISIN DE000A2P0U66 / DE000A3C5CF3)

ATHENA UI

(ISIN DE000A0Q2SF3 / DE000A40DBV9 / DE000A2QCX37)

AURETAS strategy balanced (D)

(ISIN DE000A0MYGY0 / DE000A1JSXH6 / DE000A1C1QP3)

AURETAS strategy defensive (D)

(ISIN DE000A0MYGX2 / DE000A1C1QQ1)

AURETAS strategy growth (D)
(ISIN DE000A0MYGZ7 / DE000A0RB9J5 / DE000A414Z98)

AvH Emerging Markets Fonds UI
(ISIN DE000A1145F8 / DE000A2AQZF6 /
DE000A1145G6 / DE000A41ACL2)

Bachelier UI
(ISIN DE000A1JSXE3)

Bankhaus Seeliger VV Ausgewogen
(ISIN DE000A12BPW0)

Bankhaus Seeliger VV Dynamisch
(ISIN DE000A141WU4)

Belvoir Global Allocation II Universal
(ISIN DE000A0RA4N9)

Berenberg Euro Enhanced Liquidity
(ISIN DE000A1J3N83 / DE000A2PMYF6 / DE000A2PMX77 /
DE000A2H7PG5 / DE000A2H7PH3)

Berenberg Euro Target 2028
(ISIN DE000A3D06H0 / DE000A3D06G2)

Berenberg Guardian
(ISIN DE000A3ERMB1 / DE000A40HGY3 /
DE000A3ERMA3 / DE000A3D9HK3)

Berenberg Multi Asset Balanced
(ISIN DE000A2P9Q30 / DE000A0MWKF5 / DE000A0RC5F0)

Berenberg Multi Asset Defensive

(ISIN DE000A2QK506 / DE000A1H6HG5 / DE000A1C0UM4)

Bethmann Megatrends

(ISIN DE000A2QK5Z7 / DE000A2QSHC3)

Bethmann Rentenfonds

(ISIN DE0009750042 / DE000A2PS2M5 / DE000A2PS3F7)

Bethmann Stiftungsfonds

(ISIN DE000DWS1866 / DE000DWS08Y8 / DE000A3CWRC2 /
DE000DWS2TB1 / DE000DWS2TA3)

Bethmann Stiftungsfonds 2

(ISIN DE000A2QCYH1 / DE000A2QCYG3 /
DE000A2QCYK5 / DE000A2QCYJ7)

BKC Aktienfonds

(ISIN DE000A1111H6 / DE000A2H5XW0)

BKC Emerging Markets Renten

(ISIN DE000A2AQZJ8)

BKP Classic Fonds

(ISIN DE000A0NEBB9)

BKP Wachstum Global

(ISIN DE000A3D05M2 / DE000A3D05N0)

bonorum ecclesiae UI

(ISIN DE000A2H7ND7)

Börsebius Bosses Follower Fund

(ISIN DE000A2JF7G9)

Börsebius TopMix

(ISIN DE000A0M8WR1)

Börsebius TopSelect
(ISIN DE000A0HF4N6)

BW-RENTA-UNIVERSAL-FONDS
(ISIN DE0008491549)

Capitulum Rentenstrategie optimiert Universal
(ISIN DE000A2H7NS5 / DE000A2H7NT3)

Capitulum Weltzins-Invest Universal
(ISIN DE000A2H7NU1 / DE000A2H7NV9)

Caplign Global Equity
(ISIN DE000A40DC70)

Caplign Global Fixed Income
(ISIN DE000A40DC88)

Castell Aktien Global
(ISIN DE000A2QK498)

Castell Digital Opportunities
(ISIN DE000A2QK480)

Castell Global Equity Select
(ISIN DE000A2QCYQ2)

Castell Global Fixed Income Select
(ISIN DE000A2QCYP4)

Castell Global Growth Opportunities
(ISIN DE000A2QK597 / DE000A2QK6A8)

Castell Global Income Opportunities
(ISIN DE000A2QK5W4 / DE000A2QK5Y0 / DE000A2QK5X2)

Castell Global Opportunities
(ISIN DE000A12GDC7 / DE000A2QSF98 / DE000A2QSF80)

CHOM CAPITAL Active Return Europe UI
(ISIN DE000A1JCWS9 / DE000A1JUU46)

ColQ Collective Intelligence Fund
(ISIN DE000A3C91B7 / DE000A3C91C5)

Commerzbank Flexible Allocation Euroland
(ISIN DE000A2H7PM3 / DE000A2JQJ53 /
DE000A2JQJ46 / DE000A2H7PR2)

Commerzbank Flexible Allocation USA
(ISIN DE000A2JF600 / DE000A2JQJ79 /
DE000A2JQJ61 / DE000A2JF618)

Commerzbank Flexible Duration
(ISIN DE000A3D05E9 / DE000A3D05F6)

Commerzbank Stiftungsfonds Rendite
(ISIN DE000A2PMS25 / DE000A2PMS33)

Commerzbank Stiftungsfonds Stabilität
(ISIN DE000A1XADA2 / DE000A1XADB0)

CONCEPT Aurelia Global
(ISIN DE000A0Q8A07)

CONVERTIBLE GLOBAL DIVERSIFIED UI
(ISIN DE000A0M9995)

CONVEX Unlimited
(ISIN DE000A3C91Z6 / DE000A3C92C3 / DE000A3C91Y9)

Cybersecurity Leaders
(ISIN DE000A41SF87 / DE000A3D0588 / DE000A3D0596)

Debeka-Renten-EUR-Corporates
(ISIN DE000A3DQ2T5)

Degussa Aktien Universal-Fonds
(ISIN DE0005316988)

DEGUSSA BANK-UNIVERSAL-RENTENFONDS
(ISIN DE0008490673)

Degussa Renten Universal-Fonds
(ISIN DE0005316996)

Deutsche Postbank Europafonds Aktien
(ISIN DE0009797720)

Deutsche Postbank Europafonds Plus
(ISIN DE0009797712)

Deutsche Postbank Europafonds Renten
(ISIN DE0009797704)

Deutsche Postbank Global Player
(ISIN DE0009797753)

di exclusive Linus global
(ISIN DE000A2DKRQ7 / DE000A40RD81 / DE000A40RD73)

Dividendenkonzept Plus UI
(ISIN DE000A2H7NB1)

DUI Wertefinder
(ISIN DE000A0NEBA1 / DE000A2QSHE9 /
DE000A2PMX85 / DE000A414Z80)

Earth Exploration Fund UI
(ISIN DE000A0J3UF6 / DE000A1C2XE1 / DE000A41SGG5)

Earth Gold Fund UI
(ISIN DE000A0Q2SD8 / DE000A1CUGZ4 /
DE000A2P9Q48 / DE000A41SGH3)

EM Digital Leaders
(ISIN DE000A2QK5K9 / DE000A2QK5J1)

EMCORE COP
(ISIN DE000A2H7NW7 / DE000A2H5XF5 / DE000A2ARN14)

EMCORE COPO
(ISIN DE000A2JQLG5 / DE000A2JQLF7 /
DE000A2JQLE0 / DE000A415010)

Empureon US Equity Fund
(ISIN DE000A3D9GR0 / DE000A3D9GS8 / DE000A3D9GT6 /
DE000A3E18Z5 / DE000A3E1858)

Empureon Volatility One Fund
(ISIN DE000A3D9GL3 / DE000A3D9GM1 / DE000A3D9GN9 /
DE000A3D9GP4 / DE000A3D9GQ2 / DE000A3ERMF2)

Euro Rentenfonds Struktur
(ISIN DE000A3D05T7)

EuropaInvest Dynamic Plus
(ISIN DE000A2JQK35)

FIAG-UNIVERSAL-DACHFONDS

(ISIN DE0009848424)

FIDUKA Dynamic UI

(ISIN DE000A0M8WW1)

FIDUKA-UNIVERSAL-FONDS I

(ISIN DE0008483736 / DE000A3E17Z7 /
DE000A3E18A8 / DE000A407LL1)

FIMAX Aktien Global UI

(ISIN DE000A2QCXK7)

finccam EQ Tail Protect

(ISIN DE000A407LN7 / DE000A407LP2)

finccam Volatility Premium

(ISIN DE000A2JQK19)

Finiens Futura 1 UI

(ISIN DE000A0N9820)

FINLIUM Ambition

(ISIN DE000A3DQ202 / DE000A3DQ210 / DE000A40DBS5)

FIVV-MIC-Mandat-Asien

(ISIN DE000A0JELL5)

FIVV-MIC-Mandat-Defensiv

(ISIN DE000A2PS253)

FIVV-MIC-Mandat-Offensiv

(ISIN DE0009790865)

FIVV-MIC-Mandat-Rendite
(ISIN DE000A0NAAE3)

FIVV-MIC-Mandat-Rohstoffe
(ISIN DE000A0NAAA1)

FIVV-MIC-Mandat-Wachstum
(ISIN DE000A0NAAF0)

FL AlphaCap Total Return Fonds
(ISIN DE000A3D9HA4 / DE000A3D9HB2)

FO Vermögensverwalterfonds
(ISIN DE000A1JZLG8 / DE000A2H5XD0)

Fonds für Stiftungen Invesco
(ISIN DE0008023565)

Fondspicker Global UI
(ISIN DE000A0MRAC3)

Fundatis Diversified Selection
(ISIN DE000A3C92G4 / DE000A3C92H2 / DE000A3C92J8)

FV Global Bonds
(ISIN DE000A2PS2W4 / DE000A2PS2X2 /
DE000A3DEBE8 / DE000A41ACT5)

FV Global Equities
(ISIN DE000A3D9G77 / DE000A3D9G85)

FVM Classic
(ISIN DE000A0NFZR1 / DE000A3C5CV0)

FVM Offensiv

(ISIN DE000A2QK6B6 / DE000A2QK6C4)

FVM Stiftungsfonds
(ISIN DE000A1110H8 / DE000A2H5XR0)

Galilei Global Bond Opportunities UI
(ISIN DE000A3DD937 / DE000A3DD945)

GAP Portfolio UI
(ISIN DE000A0M1307)

GF Global UI
(ISIN DE000A0MRAA7)

GLOBAL Strategie Aktien
(ISIN DE000A3ERMQ9 / DE000A3ERM7 / DE000A3ERMS5)

Global Strategie Zinspapiere
(ISIN DE000A3ERMT3 / DE000A3ERMU1 / DE000A3ERMV9)

GLS Bank Aktienfonds
(ISIN DE000A1W2CK8 / DE000A1W2CL6 /
DE000A2QCXR2 / DE000A41L6A4)

GLS Bank Rentenfonds
(ISIN DE000A3ERMZ0 / DE000A3ERM02 / DE000A3ERM10)

Goyer & Göppel Smart Select Universal
(ISIN DE000A0Q86D9)

Goyer & Göppel Zins-Invest alpha Universal
(ISIN DE000A14N8L8 / DE000A14N8M6)

GR Dynamik
(ISIN DE000A0H0W99)

GR Noah
(ISIN DE0009799536)

Gridl Global Macro UI
(ISIN DE000A2ATAT4 / DE000A2ATAU2 / DE000A2ATAV0)

H&H Stiftungsfonds
(ISIN DE000A2H7PP6 / DE000A2H7PQ4 / DE000A3DD929 / DE000A3DD911)

HannoverscheBasisInvest
(ISIN DE0005317317)

HannoverscheMaxInvest
(ISIN DE0005317333)

HannoverscheMediumInvest
(ISIN DE0005317325)

HanseMercur Strategie ausgewogen
(ISIN DE000A1JGB21)

HanseMercur Strategie chancenreich
(ISIN DE000A1JGB05 / DE000A3DQ111 / DE000A3D05D1)

HanseMercur Strategie sicherheitsbewusst
(ISIN DE000A1JGB13)

Hansen & Heinrich Universal Fonds
(ISIN DE000A0LERW5 / DE000A2JF626 / DE000A415028)

HaRa-Invest UI
(ISIN DE000A1W8929 / DE000A1145D3)

Heidelberger Anlagefonds - Konservativ

(ISIN DE000A2DTMX5 / DE000A2DTM02)

Heiligenfeld Vermögen
(ISIN DE000A3DQ244)

HeLa UI
(ISIN DE000A0MUQ48)

HMT Dynamics Yield Opportunities
(ISIN DE000A3ERM69 / DE000A3ERM77)

HMT Euro Aktien Protect 90
(ISIN DE000A2PB6J1)

HMT Euro Aktien Protect 95
(ISIN DE000A2P0UX5)

HMT Euro Aktien Seasonal
(ISIN DE000A2PB697 / DE000A2P0UL0 / DE000A2QSGL6)

HMT Euro Aktien VolControl
(ISIN DE000A2PS188 / DE000A2PS196)

HMT Euro Seasonal LongShort
(ISIN DE000A2P9QW6 / DE000A2P9QX4)

HMT Global Antizyklus
(ISIN DE000A12BTC4 / DE000A2JF634)

HMT Global Multi Asset Income
(ISIN DE000A2PS2B8 / DE000A2PS2C6)

HMT Global Optimal Dynamics
(ISIN DE000A3DQ3B1 / DE000A3DQ3C9)

HMT Global Wertsicherung 90
(ISIN DE000A3DD994 / DE000A3DEAA8)

HMT HanseMercur Aktien Invest
(ISIN DE000A3C92B5)

HMT Opportunistic Credit
(ISIN DE000A3ERM44 / DE000A3ERM51)

HP&P Europe Equity
(ISIN DE0009790766 / DE000A2ARN30 / DE000A40RC25 /
DE000A414ZB8 / DE000A41L6Q0)

HP&P Global Equity
(ISIN DE000A2QSG48 / DE000A2QSG55 /
DE000A2QSG63 / DE000A40RC17)

HP&P Stiftungsfonds
(ISIN DE000A2QCXE0 / DE000A2QCXF7 / DE000A3C92Q3)

HVB Select Alpha
(ISIN DE000A2DKRF0 / DE000A2DVS10 / DE000A407LM9)

HWG-FONDS
(ISIN DE0008491432)

Intalcon Global Opportunities
(ISIN DE000A3E17P8 / DE000A3E17Q6)

Invesco Europa Core Aktienfonds
(ISIN DE0008470337)

Invesco Global Dynamik Fonds
(ISIN DE0008470469)

IQ Aktienstrategie
(ISIN DE000A3D0554)

JRS-INTERNATIONAL-UNIVERSAL-FONDS
(ISIN DE0009848473)

Julius Baer Germany - Focus Fund Balanced
(ISIN DE000A14XM50 / DE000A14XM68 /
DE000A2QSGJ0 / DE000A2QSGV5)

Julius Baer Germany - Focus Fund Growth
(ISIN DE000A2DVS69 / DE000A2DVS77)

Julius Baer Germany - Focus Fund Income
(ISIN DE000A2JF7X4)

K&K - Wachstum & Innovation
(ISIN DE000A3ERMG0 / DE000A3ERMH8 / DE000A3ERMJ4)

Kahler & Kurz Aktienfonds
(ISIN DE000A3DEBW0 / DE000A3DEBX8 / DE000A3DEBY6)

Kirchröder Vermögensbildungsfonds 1 UI
(ISIN DE000A0MY013)

L&H Multi Strategie UI
(ISIN DE000A1JBY86 / DE000A40RCG8)

LBBW Pro-Fund Credit I
(ISIN DE000A1CU8C5)

Leonardo UI
(ISIN DE000A0MYG12 / DE000A2QSG71)

LF - AI Defensive Multi Asset

(ISIN DE000A2P0T93 / DE000A2P0UA3 / DE000A2P0UB1)

LF - AI Dynamic Multi Asset

(ISIN DE000A2P0T10 / DE000A2P0T28 / DE000A2P0T36)

LF - ASSETS Defensive Opportunities

(ISIN DE000A1H72N5 / DE000A1JGBT2 / DE000A41SGC4)

LF - European Hidden Champions

(ISIN DE000A2PB598 / DE000A2PB6A0 /
DE000A2PB6B8 / DE000A2P0VB9)

LF - WHC Global Discovery

(ISIN DE000A0YJMG1 / DE000A2JJZY3 / DE000A40RD65)

LIGA Globale Aktien

(ISIN DE000A2QCX45 / DE000A2QCX52)

LWL Giannelli

(ISIN DE000A3ERNR5)

Maneris Select UI

(ISIN DE000A2DMT10 / DE000A3C9168)

Markus Alt Rentenstrategie Nr. 1

(ISIN DE000A2DMT44 / DE000A2DMT51)

MC 1 Universal

(ISIN DE000A0Q4G39)

MehrWerte Fonds

(ISIN DE000A1J3WK1)

Meisterwert Perspektive

(ISIN DE000A2DVS36 / DE000A2DVS44 / DE000A2DVS51)

MellowFund Bond Select
(ISIN DE000A1CZUB5)

MellowFund Global Equity
(ISIN DE000A1CZUC3)

MFC Opportunities One
(ISIN DE000A2PS2U8 / DE000A2PS2V6)

morgen Aktien Global UI
(ISIN DE0008490723)

Multi Asset Global Vision
(ISIN DE000A1CXUU0)

Multi Asset Value Invest
(ISIN DE000A0M7WM4)

My Way Invest
(ISIN DE000A3D9GK5)

nordIX Anleihen Defensiv
(ISIN DE000A2DKRH6 / DE000A2QCX86)

Oberbanscheidt Dividendenfonds
(ISIN DE000A12BTG5 / DE000A414ZC6)

OLB Invest Balance
(ISIN DE000A2DTNF0)

OLB Invest Dynamik
(ISIN DE000A2DTNG8)

Opportunistic Deep Value Fund UI

(ISIN DE000A2DVS85 / DE000A3C5CW8)

P & S Renditefonds

(ISIN DE000A0RKXE5 / DE000A2H7PC4)

Prisma Aktiv UI

(ISIN DE000A1W9A85 / DE000A1W9A77 / DE000A2H7NP1)

Prisma Asianavigator UI

(ISIN DE000A1XDWR0)

ProfitlichSchmidlin Fonds UI

(ISIN DE000A1W9A36 / DE000A1W9A28 /
DE000A2H7PB6 / DE000A3E19C2)

PSM Growth UI

(ISIN DE0006636590)

PSM Investmentgrade Bond

(ISIN DE000A2QCX78)

PSM Value Strategy UI

(ISIN DE000A0J3UE9)

PVV Premium Invest 100

(ISIN DE000A3DEA85)

PVV Premium Invest 30

(ISIN DE000A3DEA69)

PVV Premium Invest 60

(ISIN DE000A3DEA77)

quantumX Global UI

(ISIN DE000A0LERX3)

R+P Rendite Plus UI
(ISIN DE000A0M7WN2 / DE000A3DQ2S7)

RB-L UI
(ISIN DE000A2P9Q14)

RBV - VV UI
(ISIN DE000A0MUQ06 / DE000A2PS3A8)

Renten Global Opportunities
(ISIN DE000A0M7WL6)

RSI International UI
(ISIN DE0005315121)

S4A EU Pure Equity
(ISIN DE000A1JUW44 / DE000A2QSGE1 / DE000A3ERNM6)

S4A Multi Asset Defensive
(ISIN DE000A3C5CS6 / DE000A3C5CT4 / DE000A3ERNH6)

S4A Systematic Absolute Return
(ISIN DE000A2QCYE8 / DE000A2QCYF5)

S4A US Long
(ISIN DE000A1H6HH3 / DE000A112T67 / DE000A3C91M4 /
DE000A3D05J8 / DE000A3D0539 / DE000A3D06A5)

SCS Aktien Welt
(ISIN DE000A2QSGS1)

SEB Aktienfonds
(ISIN DE0008473471)

SEB EuroCompanies
(ISIN DE0009769208)

SEB Total Return Bond Fund
(ISIN DE0008473414)

Selection Rendite Plus
(ISIN DE0002605037 / DE000A2H7NQ9)

Selection Value Partnership
(ISIN DE000A14UV29 / DE000A14UV37)

sentix Fonds Aktien Deutschland
(ISIN DE000A1J9BC9)

sentix Risk Return -A-
(DE000A2AMPD1 / DE000A2AMPE9)

sentix Risk Return -M- Anteilklasse I
(ISIN DE000A2AJHP8 / DE000A2AMN84)

SGKB Aktien Dividenden Focus
(ISIN DE000SGKB0N9 / DE000SGKB0Q2)

SGKB Aktien Flex
(ISIN DE000SGKB0G3 / DE000SGKB0J7)

SGKB Aktien Schweiz Focus
(ISIN DE000SGKB0T6)

SGKB Aktien Trend
(ISIN DE000SGKB0M1)

SGKB Renten Flex
(ISIN DE000SGKB0C2)

SGKB Renten Trend
(ISIN DE000SGKB0F5)

SIGAVEST Vermögensverwaltungsfonds UI
(ISIN DE000A0MZ317 / DE000A2H7NK2)

SK Spezial
(ISIN DE000A2DR2N8 / DE000A2DR2P3)

Spiekermann & CO Strategie I
(ISIN DE000A0M13R2)

Stadtsparkasse Düsseldorf EuroRenten Plus
(ISIN DE0009777623)

Stadtsparkasse Düsseldorf Megatrends
(ISIN DE000A3DEBC2)

Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds
(ISIN DE0006636475 / DE000A0MYG04)

Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Chance
(ISIN DE000A0NBG34)

Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Return
(ISIN DE000A0NBG18)

Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Substanz
(ISIN DE000A0NBG59)

SWuK Renten Flexibel UI
(ISIN DE000A1H72M7)

Sydbank Vermögensverwaltung Ausgewogen

(ISIN DE000A2P0UH8 / DE000A2P0UJ4)

Sydbank Vermögensverwaltung Dynamisch
(ISIN DE0002605326 / DE000A14N5N0)

Sydbank Vermögensverwaltung Klassisch
(ISIN DE0002605334 / DE000A12BTJ9)

Sygnel P-22
(ISIN DE000A2PMXT9 / DE000A2PMXX1)

Systematic Dispersion Fund
(ISIN DE000A3DQ2Q1)

The Digital Leaders Fund
(ISIN DE000A2H7N24 / DE000A2PB6M5)

TimmlInvest Europa Plus Fonds
(ISIN DE000A2QCXX0 / DE000A3DQ2V1)

Tinzenhorn Fonds
(ISIN DE000A0YEQT6 / DE000A14N5P5 / DE000A2DMT28)

UM Strategy Fund
(ISIN DE000A3CWRK5 / DE000A3CWRL3)

UNIKAT Premium Select Fonds
(ISIN DE000A0M6DN4 / DE000A0M6DP9)

Veermaster Flexible Navigation Fund UI
(ISIN DE000A2DWUS2 / DE000A2DWUT0)

Vermögensmanagement - Fonds Universal
(ISIN DE000A0MYGU8)

Vermögensmandat Strategie Ertrag
(ISIN DE000A1110D7)

Vermögensmandat Strategie Stabil
(ISIN DE000A1110E5)

Vermögensmandat Strategie Wachstum
(ISIN DE000A1110F2)

VM BC Shareconcept Regional
(ISIN DE000A0BLTJ4 / DE000A0MQ993)

Voba pur Premium A Fonds UI
(ISIN DE000A0M8WZ4 / DE000A0M80R1)

Wachstum Defensiv
(ISIN DE000A0Q86B3 / DE000A0Q86C1)

WACHSTUM GLOBAL
(ISIN DE000A0NJGU7 / DE000A12BPS8)

Währungsfonds UI
(ISIN DE000A1JZLD5 / DE000A2DTND5)

Wealth Advisory Systemic Income Fund
(ISIN DE000A3E18S0)

WM AKTIEN GLOBAL UI-FONDS
(ISIN DE0009790758 / DE000A41AD48)

World Market Fund
(ISIN DE000A1CS5F8 / DE000A2DKRG8)

WoWiVermögen
(ISIN DE000A2QCXC4 / DE000A3D05A7)

WWK-Rent
(ISIN DE0008471194)

Zindstein Werte-Sammler
(ISIN DE000A2DHUA1 / DE000A2DHUB9)

Zum 16. April 2026 werden die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen geändert und an die durch das Gesetz zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungsgesetz – FRiG) geänderten Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) angepasst.

Das FRiG zielt auf die Stärkung der Marktstabilität durch Begrenzung systemischer Risiken und die Vereinheitlichung der EU-weiten Wettbewerbsbedingungen für die Fondsverwaltung ab. Kapitalverwaltungsgesellschaften haben künftig auf Basis einer Eignungsprüfung im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Investmentvermögens für jedes von ihr verwaltete offene inländische Investmentvermögen mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente anzuwenden.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt durch Anpassung und Ergänzung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen.

In dem neuen § 19 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Katalog der möglichen Liquiditätsmanagementinstrumente enthalten. Die Gesellschaft hat sich entschieden, für die oben genannten OGAW-Sondervermögen die Liquiditätsmanagementinstrumente „Verlängerung der Rückgabefrist“ und „Rücknahmebeschränkung“ anzuwenden.

Hierzu werden in den Besonderen Anlagebedingungen der jeweiligen OGAW-Sondervermögen entsprechende Regelungen aufgenommen:

Gemäß § 7 der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist für die Rücknahme von Anteilen im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der

Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer wird der jeweilige Verkaufsprospekt enthalten.

Gemäß § 8 der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung wird ebenfalls der jeweilige Verkaufsprospekt enthalten. Die bisher in § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen enthaltene Regelung zur Rücknahmebeschränkung wird durch die Regelung in § 8 der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen ersetzt.

Bei den OGAW-Sondervermögen Deutsche Postbank Europafonds Aktien, Deutsche Postbank Europafonds Plus, Deutsche Postbank Europafonds Renten, Deutsche Postbank Global Player, nordIX Anleihen Defensiv, SEB Aktienfonds, SEB EuroCompanies, SEB Total Return Bond Fund und Zindstein Werte-Sammler befinden sich die vorstehend erläuterten Regelungen in den neu aufgenommenen §§ 6 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen bzw. beim OGAW-Sondervermögen Stadtparkasse Düsseldorf EuroRenten Plus in den neu aufgenommenen §§ 10 und 11 der Besonderen Anlagebedingungen.

Darüber hinaus sieht § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Möglichkeit vor, im Interesse der Anleger illiquide Anlagen abzuspalten.

Aufgrund der Anpassung der Anlagebedingungen an das durch das FRiG geänderte KAGB werden ebenfalls die Regelungen zur Kündigung des OGAW-Sondervermögens durch die Kapitalanlagegesellschaft geändert. Künftig kann die Gesellschaft gemäß § 23 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die bisherige sechsmonatige Frist für eine solche Kündigung entfällt. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft sodann verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die Verwahrstelle wickelt gemäß § 24 der Allgemeinen Anlagebedingungen das OGAW-Sondervermögen nunmehr nur noch in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft ab.

Neben den Anpassungen an das durch das FRiG geänderte KAGB werden auch folgende Änderungen in den Allgemeinen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen vorgenommen:

In § 11 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen wird eine Anpassung der Anlagegrenze für gedeckte Schuldverschreibungen an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung in der entsprechenden Regelung des KAGB vorgenommen.

In § 20 Absatz 4 (bisher § 18 Absatz 4) der Allgemeinen Anlagebedingungen erfolgt eine Klarstellung zu den Bewertungstagen. Grundsätzlich werden der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise für jeden Werktag mit Ausnahme des Samstags, der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft sowie des 24. und des 31. Dezember ermittelt.

In § 28 (bisher § 25) der Allgemeinen Anlagebedingungen wird der Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission gestrichen. Hintergrund ist die erfolgte Einstellung dieser Streitbeilegungsplattform zum 20. Juli 2025.

Darüber hinaus werden in den Allgemeinen Anlagebedingungen noch weitere redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgenommen. So ändert sich etwa in den Besonderen Anlagebedingungen infolge der Einfügung der oben erläuterten neuen Paragraphen zu den zur Anwendung kommenden Liquiditätsmanagementinstrumente die Nummerierung der diesen nachfolgenden Paragraphen.

Nachfolgend die ab 16. April 2026 geltenden Allgemeinen Anlagebedingungen und Auszüge aus den Besonderen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen bzgl. der ab dem gleichen Datum geltenden neuen Paragraphen.

Allgemeine Anlagebedingungen:

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern

und der

UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH,

Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für die von der Gesellschaft verwalteten

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung

mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen

aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen

gelten.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
- (2) Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an.
- (3) Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

- (1) Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- (2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (3) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- (4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren

Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

- (1) Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die Besonderen Anlagebedingungen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

1. sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹,
3. ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

6. sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
7. sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
8. sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

- (1) Sofern die Besonderen Anlagebedingungen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,

² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

3. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 5. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 6. von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
- (2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

- (1) Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
- (2) Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

- (1) Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- (2) Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer

Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

1. Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 2. Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Nummer 1, wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - b) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 4. Optionen auf Swaps nach Nummer 3, sofern sie die in Nummer 2 unter Buchstaben a) und b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 5. Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
- (3) Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

- (4) Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- (5) Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- (6) Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
- (7) Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

- (1) Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im

OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

- (3) Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
- (4) Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
1. Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,
 2. gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

- (5) Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Abs. 2 KAGB überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
- (6) Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
- (7) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
1. Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 2. Einlagen bei dieser Einrichtung und
 3. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,
- 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
- (8) Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
- (9) Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Abs. 1 KAGB nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in

Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

- (1) Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 1. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 2. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
- (2) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
- (3) Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Art. 2 Abs. 1 Buchst. p Ziff. iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (2) Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit

Gebrauch machen, diese Guthaben in der Wahrung des Guthabens in folgende Vermogensgegenstande anzulegen:

1. in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualitat aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europaischen Union, einem Mitgliedstaat der Europaischen Union oder seinen Gebietskorperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens ber den Europaischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
2. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
3. im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschaftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rckforderung des aufgelaufenen Guthabens gewahrleistet.

Die Ertrage aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermogen zu.

- (3) Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Abs. 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kndigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
- (4) Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewahren, sofern diese Vermogensgegenstande fr das OGAW-Sondervermogen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absatze 1 bis 3 gelten hierfr sinngema.

§ 14 Pensionsgeschafte

- (1) Die Gesellschaft darf fr Rechnung des OGAW-Sondervermogens jederzeit kndbare Wertpapier-Pensionsgeschafte im Sinne von § 340b Abs. 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenvertrage abschlieen.
- (2) Die Pensionsgeschafte mssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen fr das OGAW-Sondervermogen erworben werden drfen.
- (3) Die Pensionsgeschafte drfen hchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

- (4) Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

- (1) Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
- (2) Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

- (1) Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- (2) Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die Besonderen Anlagebedingungen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

- (3) Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
- (4) Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Abs. 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

- (1) Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:
 1. Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
 2. Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
 3. Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der

Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

4. Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

5. Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

6. Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

(2) Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den Besonderen Anlagebedingungen geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise, Bewertungstage

(1) Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden

Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Abs. 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

- (2) Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 8 KAGB. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
- (3) Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Abs. 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
- (4) Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Werktag mit Ausnahme des Samstags, der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft sowie des 24. und des 31. Dezember ermittelt („Bewertungstage“); das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. In den Besonderen Anlagebedingungen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 21 Kosten

In den Besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den Besonderen Anlagebedingungen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 22 Rechnungslegung

- (1) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Abs. 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
- (2) Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
- (3) Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
- (2) Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
- (3) Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Abs. 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

- (1) Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
- (2) Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Abs. 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

- (1) Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
- (2) Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
- (3) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

- (1) Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
- (2) Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
- (3) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder

Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Abs. 4 KAGB zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB zu informieren.

- (4) Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 28 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen (Auszug) der OGAW-Sondervermögen Deutsche Postbank Europafonds Aktien, Deutsche Postbank Europafonds

Plus, Deutsche Postbank Europafonds Renten, Deutsche Postbank Global Player, nordIX Anleihen Defensiv, SEB Aktienfonds, SEB EuroCompanies, SEB Total Return Bond Fund und Zindstein Werte-Sammler:

§ 6 Rückgabefrist

Abweichend von § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

**Besondere Anlagebedingungen (Auszug) des OGAW-Sondervermögens
Stadtsparkasse Düsseldorf EuroRenten Plus:**

§ 10 Rückgabefrist

Abweichend von § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Anlagebedingungen (Auszug) der übrigen genannten OGAW-Sondervermögen:

§ 7 Rückgabefrist

Abweichend von § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.

§ 8 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Frankfurt am Main, April 2026

Universal-Investment-Gesellschaft mbH